



# Satzung der Krebsstiftung Berlin

Stiftung der Berliner Krebsgesellschaft

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Krebsstiftung Berlin“ – Stiftung der Berliner Krebsgesellschaft.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

## § 2 Stiftungszweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und öffentlicher Gesundheitspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

1. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - die Vergabe von Forschungsaufträgen im Bereich der Krebserforschung; die daraus gewonnenen Ergebnisse werden zeitnah veröffentlicht
  - den Ausbau von Prävention und Fürsorge für Krebskranke in Berlin
  - die Unterstützung aller Projekte, die die Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Nachsorge von Krebserkrankungen fördern
2. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften im Rahmen der Stiftungszwecke. Finanziell gefördert werden sollen die unter 1. genannten Zwecke insbesondere durch
  - die finanzielle Unterstützung von Forschungsanträgen im Bereich der Krebserforschung
  - die Vergabe von Stipendien und Preisen, nach den vom Vorstand festgelegten Vergaberichtlinien
  - die Unterstützung sozialschwacher Krebskranke finanzielle Unterstützung der Berliner Krebsgesellschaft e.V.
3. Bei der Förderung der in den Ziffern 2 aufgeführten Einrichtungen darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
4. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Mittel unverzüglich eingestellt.
5. Der Stiftungsvorstand erlässt Richtlinien über die Vergabekriterien von Stipendien und Preisen, die auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
7. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) als Sondervermögen treuhänderisch führen und verwalten. Die Zusammenarbeit zwischen der Krebsstiftung Berlin – Stiftung der Berliner Krebsgesellschaft und einer unselbständigen Stiftung kann in einer Richtlinie, die vom Stiftungsvorstand erlassen wird, näher geregelt werden.

### § 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Spenden dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt oder gem. § 58 Nr. 11 AO dem Vermögen zugeführt werden.
3. Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Näheres kann der Vorstand im Rahmen von Anlagerichtlinien festlegen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
  - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen
  - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
6. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
7. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der sich aus dem ersten Vorsitzenden der Berliner Krebsgesellschaft e.V., dem stellvertretenden Vorsitzenden der Berliner Krebsgesellschaft e.V., dem Schatzmeister der Berliner Krebsgesellschaft e.V. sowie einem weiteren vom Vorstand der Berliner Krebsgesellschaft e.V. gewählten Vorstandsmitglied zusammensetzt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder kraft Amtes ist gekoppelt an die Amtszeit als Vorstandsmitglieder des Vereins. Die Amtszeit des frei gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger fort.
3. Scheidet ein kraft Amtes dazugehöriges Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Einsetzung eines Nachfolgers nur nach den jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung durchgeführt werden. Scheidet das frei gewählte Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss der Vorstand der Berliner Krebsgesellschaft unverzüglich eine Ersatzperson wählen. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall seine Vertretung – kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Vorstandsmitgliedes im Amt verbleiben.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das einzelne, frei gewählte Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen werden. Dieser Beschluss wird vom Vorstand der Berliner Krebsgesellschaft e.V. auf einstimmigen Vorschlag aller Vorstandsmitglieder der Stiftung außer dem Abberufenen herbeigeführt.
5. Vorsitzender des Vorstandes ist der erste Vorsitzende der Berliner Krebsgesellschaft e.V. Stellvertretender Vorsitzender ist der stellvertretende Vorsitzende der Berliner Krebsgesellschaft e.V.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Anlagerichtlinien erlassen.
7. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Erstattung bekommen, sofern die Vermögenssituation dies zulässt.
8. Der Vorstand zeigt der Aufsichtsbehörde Veränderungen der Stiftungsorgane unverzüglich an. Der Nachweis der Bestellung oder der Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweiligen ersten Vorsitzenden des dort genannten Vereins geführt: Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen über Organergänzungen sind beizufügen.

### **§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen der Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für dessen Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
3. Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält und leitet diesen an das Kuratorium weiter.

### **§ 6 Vertretung der Stiftung**

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86,26 BGB. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied oder einer dem Vorstand auch nicht angehörenden Person Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen bzw. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

### **§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren mittels Telefax erfolgen, wenn jedes Mitglied seine Zustimmung zu dem Beschluss erklärt.
2. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von 3 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

### **§ 8 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Vertreter – bestimmen den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung statt, in der über den Jahresabschluss beschlossen wird. Auf Antrag eines seiner Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## § 9 Prüfung der Jahresrechnung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
2. Soweit das Stiftungskapital 1 Mio. Euro übersteigt, ist die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren.
3. Der Prüfer ist durch den Vorstand zu bestellen und darf keinem Organ der Stiftung angehören. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, den Prüfer abzubestellen.

## § 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium der Stiftung besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden durch das Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 2 Jahre. Die Kuratoriumsmitglieder wählen das nachfolgende Kuratorium, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Kuratoriums weiter.
2. Kuratoriumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden nicht erstattet.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium per Beschluss ein Kuratoriumsmitglied abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Kuratoriumsmitglieder außer dem Abberufenen zustimmen. Dem abuberufenden Kuratoriumsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, wählt das Kuratorium unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder die Aufgaben des Kuratoriums allein weiter. Auf Ersuchen des Kuratoriumsvorsitzenden – im Verhinderungsfall seines Vertreters – kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt verbleiben.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Organisation des Kuratoriums gelten die Bestimmungen des § 4, Ziffer 6 sowie der §§ 7 und 8 entsprechend.

## § 11 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium kontrolliert den Stiftungsvorstand im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung.
2. Dabei kommen dem Kuratorium folgende Aufgaben zu:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes
  - b) Entgegennahme der Jahresrechnung samt Vermögensübersicht sowie Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Auflösung der Stiftung mit der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums
  - e) Beratung des Vorstandes in fachlichen Fragen

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ändern oder ergänzen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Vorstand auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck muss jedoch die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne dieser Satzung umfassen und steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums mit ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 14 Auflösung**

1. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beschließt die Mitgliederversammlung der Berliner Krebsgesellschaft e.V. auf Empfehlung der Stiftung über die Auflösung der Stiftung. Diese Empfehlung bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstandes und sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums.

Der Stiftungsvorstand zeigt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich an. Der Nachweis der Auflösung wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweiligen ersten Vorsitzenden der Berliner Krebsgesellschaft e.V. geführt.

Die Wirksamkeit des Beschlusses über die Auflösung der Stiftung muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

2. Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Berliner Krebsgesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, fallen. Sollte der eingetragene Verein nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen der Stiftung an eine bzw. mehrere zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Krebsbekämpfung und -forschung zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 15 Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

Berlin, 30.11.2017